

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00589 vom 4. Dezember 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00589](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00589)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00589 du 4 décembre 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00589 del 4 dicembre 2024

## Regeste

Farb- und Materialkonzept | Rekurslegitimation; Popularbeschwerde. Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Wer keine eigenen Interessen geltend machen kann, ist nicht befugt, Beschwerde zu führen. Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse reicht nicht aus; damit soll die verpönte Popularbeschwerde ausgeschlossen werden (E. 3.1). Ein eigenes aktuelles schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht. Die Vorinstanz ist deshalb mangels Legitimation der Beschwerdeführerin zu Recht auf den Rekurs nicht eingetreten (E. 3.2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 1

B, vertreten durch RA C,

### E. 2

Die Beschwerdeführerin bewohnte zum Zeitpunkt ihrer Rekuserhebung gegen die Stammbaubewilligung noch die vom Umbauvorhaben betroffene Liegenschaft an der D-Strasse 02 in Zürich. Das Mietverhältnis wurde am 29. Januar 2021 per 31. März 2022 durch den Vermieter und vorliegenden Beschwerdegegner 1 gekündigt. Mit Entscheid des Bundesgerichts 4A\_452/2023 vom 31. Oktober 2023 wurde die Kündigung rechtskräftig. Die Vorinstanz trat mangels Legitimation der Beschwerdeführerin nicht auf deren gegen das Farb- und Materialkonzept erhobenen Rekurs vom 28. Juni 2024 ein.

### E. 3.1

Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (§ 21 Abs. 1 VRG, § 338a des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 [PBG]). Mit dieser Umschreibung verlangt das Gesetz zunächst eine besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung zum Streitgegenstand, kraft derer die Rekurrentin stärker als beliebige Dritte oder die Allgemeinheit von der angefochtenen Verfügung betroffen ist. Das vom Gesetz alsdann verlangte schutzwürdige Interesse der Rekurrentin besteht in der Abwendung eines Nachteils bzw. in der Erlangung eines Nutzens im Falle des erfolgreichen Rekurrens bzw. Beschwerdeführens. Das Interesse der Rekurrentin kann rechtlicher, tatsächlicher, wirtschaftlicher, ideeller oder anderer Natur sein (VGr, 27. Oktober 2016, VB.2016.00343, E. 2.2). Wer keine eigenen Interessen geltend machen kann, ist nicht befugt, Beschwerde zu führen (BGE 136 II 539 E. 1.1). Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse reicht nicht aus; damit soll die verpönte Popularbeschwerde

ausgeschlossen werden (VGr, 9. Juli 2020, VB.2020.00136, E. 4.2.2 mit Hinweisen). Die Rekurslegitimation von Mietern bedingt ein unbefristetes oder auf genügend lange Dauer angelegtes Mietverhältnis ( VGr, 27. Oktober 2016, VB.2016.00343, E. 2.2; Laura Diener /Thomas Wipf in: Christoph Fritzsche et al. (Hrsg.), Zürcher Planungs- und Baurecht , 7. A., Wädenswil 2024, S. 752 f.).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt nach der rechtskräftigen Kündigung ihres Mietverhältnisses über kein unbefristetes oder auf genügend lange Dauer angelegtes Mietverhältnis zum strittigen Baubewilligungsprojekt mehr. Eine Rekurslegitimation gestützt auf ein Mietverhältnis ist daher nicht gegeben. Sodann macht sie im vorliegenden sowie im vorinstanzlichen Verfahren lediglich allgemeine Interessen an der richtigen Anwendung des Baurechts geltend. Ein eigenes aktuelles schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht. Die Vorinstanz ist deshalb mangels Legitimation der Beschwerdeführerin zu Recht auf den Rekurs nicht eingetreten; die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist zufolge der offensichtlichen Aussichtslosigkeit ihrer Begehren abzuweisen (§ 16 Abs. 1 VRG). Mangels Obsiegens steht ihr keine Umtriebsentschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegnerschaft ist mangels entstandener Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.